

1.2 GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

(GO)

§ 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der Vorstand des Österreichischen Bahnengolfverbandes (ÖBGV) übt seine Tätigkeit zur Erfüllung der ihm durch die Satzungen übertragenen Aufgaben, soweit hiezu nicht einzelne, von einem ordentlichen Verbandstag zu wählende Funktionäre zu berufen sind, aufgrund von Beschlüssen aus, die in den Sitzungen gefasst werden, die nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einzuberufen sind.

§ 2 REFERATE UND AUSSCHÜSSE

In jeder konstituierenden Vorstandssitzung sind den Erfordernissen entsprechende Ausschüsse zu bilden, bzw. Referenten zu bestellen:

1. die Technische Kommission (TK)
2. der Rechtsausschuss (RA)
3. der Organisationsausschuss (OA)

Diese Ausschüsse sind nach Maßgabe der vorhandenen Notwendigkeit zu bilden. Wenn es dem Vorstand zweckmäßig erscheint, kann er jederzeit weitere Referenten oder Ausschüsse für ständige oder zeitlich begrenzte Aufgaben bestimmen. Diese Organe sind mit Ausnahme des Rechtsausschusses nicht selbständig entscheidungsbefugt, sondern können nur Anträge und Vorschläge unterbreiten. Die Aufgaben der unter 1 - 3 genannten Ausschüsse, bzw. Referenten werden einvernehmlich mit diesen vom Vorstand nach den jeweiligen Erfordernissen bestimmt.

§ 3 EINBERUFUNG VON VORSTANDSSITZUNGEN

Der Vorstand wird möglichst unmittelbar, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl vom Präsidenten zur konstituierenden Sitzung einberufen. Die folgenden Sitzungen werden vom Präsidenten, bzw. dessen Stellvertreter möglichst so einberufen, dass zwischen dem Postdatum der Einladung und dem Sitzungstermin ein Intervall von mindestens 10 Tagen liegt. Kann dieser Termin wegen der Dringlichkeit der zu fällenden Entscheidung nicht eingehalten werden, so gilt die Sitzung dennoch als ordnungsgemäß einberufen. Die Entscheidung über die Dringlichkeit trifft inappellabel der Präsident. Er kann auch entscheiden, über einen bestimmten Gegenstand eine briefliche Abstimmung durchzuführen, dies jedoch nur dann, wenn eine ordentliche Sitzung wegen zu langer Anreisewege der Vorstandsmitglieder nicht durchführbar ist. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat eine Tagesordnung zu enthalten, sowie den Ort und die Zeit der Sitzung. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können behandelt werden, wenn ein Beschluss die Dringlichkeit bestätigt. Die Sitzungen des Vorstandes sind **NICHT** öffentlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, auch verbandsfremde Personen zur Auskunftserteilung oder Beratung zur Sitzung zuzulassen.

§ 4 ANTRÄGE AN DEN VORSTAND

Zur Stellung von Anträgen an den Vorstand sind berechtigt:

- vdie Mitglieder des Vorstandes
- vdie unmittelbaren Mitglieder des ÖBGV
- vdie Ausschüsse und Referenten gemäß § 2
- vder Vorsitzende des Rechtsausschusses
- vder Vorsitzende des Schiedsgerichtes

Der Vorstand ist verpflichtet, alle von den vorstehend angeführten Stellen bei ihm eingelangten Anträge der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen. Die Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand von anderer, unter 1 - 5 nicht ausdrücklich genannter Stelle zugehen, bleibt seinem Ermessen vorbehalten. Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages müssen die im § 9 der Satzungen des ÖBGV gestellten Erfordernisse erfüllen.

§ 5 VERHANDLUNGSFÜHRUNG IN DEN VORSTANDSSITZUNGEN

Die Verhandlung in der Sitzung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, jedoch genügend Vorstandsmitglieder anwesend, um die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit zu erfüllen, so haben die Anwesenden für die Leitung dieser Sitzung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu bestimmen. Die Wahl ist durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied zu leiten. Nach der Eröffnung der Sitzung hat der Vorsitzende die Genehmigung der Tagesordnung festzustellen, Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen und die Verifizierung des Protokolls der letzten Sitzung vorzunehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung entweder mit einem eigenen Bericht ein oder erteilt das Wort zur Berichterstattung an die einzelnen Vorstandsmitglieder. In der Debatte erteilt er das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Außerhalb der Reihenfolge muss das Wort nur dem Antragsteller und einem Redner "zur Geschäftsordnung" erteilt werden. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Er darf den Redner unterbrechen, wenn er sich vom Thema entfernt, oder persönlich ausfällig wird. In solchen Fällen hat der Vorsitzende den Redner zur Sache bzw. zur Ordnung zurufen. Im Wiederholungsfalle kann er ihm das Wort entziehen. Anträge auf Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte und Schluss der Sitzung sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte zum Beschluss erhoben, hat der Vorsitzende das Ergebnis der bisherigen Debatte zu rekapitulieren und hierauf eine Abstimmung durchzuführen. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, ein Mitglied des Vorstandes von der Beschlussfassung auszuschließen, wenn es sich um dieses Mitglied betreffende PERSÖNLICHE Angelegenheiten handelt.

§ 6 VERHANDLUNGSFÜHRUNG BEI DEN VERBANDSTAGEN

Die Verhandlung bei den Verbandstagen wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so haben die stimmberechtigten Anwesenden für die Leitung dieser Versammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu bestimmen. Die entsprechende Wahl ist durch den ältesten Stimmberechtigten zu leiten.

Nach Eröffnung des Verbandstages hat der Vorsitzende die Genehmigung der Tagesordnung festzustellen, Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen und die Verifizierung des Protokolls des letzten Verbandstages vorzunehmen. Der Vorsitzende leitet den Verbandstag entweder mit einem eigenen Bericht ein oder er erteilt das Wort sofort oder anschließend an die Vorstandsmitglieder zur Berichterstattung. In der Debatte erteilt er das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Außerhalb der Reihenfolge muss das Wort nur dem Antragsteller zur direkten Antwort und einem Redner "zur Geschäftsordnung" erteilt werden. Der Vorsitzende selbst kann jederzeit das Wort ergreifen. Er darf den Redner unterbrechen, wenn er sich vom Thema entfernt oder persönlich ausfällig wird. Im Wiederholungsfalle kann er ihm das Wort entziehen. Anträge auf Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte und Schluss der Sitzung sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte zum Beschluss erhoben, hat der Vorsitzende das bisherige Ergebnis zu rekapitulieren und hierauf die Abstimmung durchzuführen. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, Delegierte von der Beratung oder Beschlussfassung auszuschließen, wenn es sich um eine, diesen Delegierten betreffende PERSÖNLICHE Angelegenheit handelt.

§ 7 ABSTIMMUNG

Zur Abstimmung dürfen grundsätzlich nur die in der Tagesordnung enthaltenen Gegenstände gebracht werden, sofern nicht die Ergänzung der Tagesordnung erbracht wurde. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist grundsätzlich der Weitestgehende zur Abstimmung zu bringen. Bestehende Zweifel darüber entscheidet der Vorsitzende inappellabel. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, verlangt jedoch einer der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, so ist diese mittels Stimmzettel durchzuführen. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Vorsitzende als letzter mit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Bei geheimer Abstimmung gilt der Gegenstand bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Die Vorstandsmitglieder bzw. Delegierten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Stimmenübertragung sowie eine schriftliche Stimmabgabe sind unzulässig. Der Präsident kann jedoch eine schriftliche Abstimmung einleiten, wenn die Dringlichkeit einer Angelegenheit es erfordert und wesentliche Gründe für eine mündliche Diskussion nicht bestehen. Für die Feststellung des Ergebnisses einer brieflichen Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel.

§ 8 PROTOKOLLFÜHRUNG

Im Sinne der satzungsgemäßen Bestimmungen sind die Protokolle über die Vorstandssitzungen innerhalb von 14 Tagen abzufassen.

§ 9 AG. GRUNDSÄTZE FÜR DIE TÄTIGKEIT DER VORSTANDSMITGLIEDER

Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben die Gesamtinteressen des österreichischen Bahngolfportes jederzeit und in jeder Hinsicht zu wahren. Wird die Behandlung einer Sache vom Präsidenten oder aufgrund eines Beschlusses für vertraulich erklärt, so ist allen Vorstandsmitgliedern Außenstehenden gegenüber jede Äußerung über dieses Thema untersagt.

Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht berechtigen den Vorstand, das betreffende Mitglied von der Teilnahme an künftigen Sitzungen für dauernd oder für eine bestimmte Zeit - ohne Antrag an einen Rechtsausschuss - auszuschließen. Das Mandat der Vorstandsmitglieder endet mit dem ersten Zusammentreffen des aufgrund von Neuwahlen bestellten neuen Vorstandes oder sonstiger Organe.

§ 10 DER PRÄSIDENT

Der Präsident ist im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse der gesetzliche Vertreter des Verbandes nach innen und außen. Er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und er ist für die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandstages verantwortlich. Er fertigt die vom Verband ausgehenden Mitteilungen, Eingaben und sonstigen Schriftstücke grundsätzlichen Inhaltes gemeinsam mit dem Schriftführer oder den hiezu berufenen Funktionären.

Im Besonderen ist er berechtigt und verpflichtet:

1. zur Führung des Vorsitzes bei den Verbandstagen und Sitzungen des Vorstandes sowie zur Leitung der notwendigen Verhandlungen;
2. zur Teilnahme an allen Sitzungen der Unterausschüsse, soweit er dies für notwendig erachtet;
3. zur Überwachung der Geschäftsführung des Verbandes;
4. zur Fällung von Präsidialentscheidungen, wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit ihre ordnungsgemäße Behandlung nicht zulässt oder die hierfür bestimmten Organe nicht aktionsfähig sind;
5. zur Wahrung aller sonstigen, ihm durch die Satzungen oder die Geschäftsordnung im Einzelfall übertragenen Aufgaben und Beschlüsse.

§ 11 DER VIZEPRÄSIDENT

Im Falle der Zeitweisen oder dauernden Verhinderung des Präsidenten gehen die Rechte und Pflichten auf den Vizepräsidenten über. Für die Geschäftsführung gelten die Grundsätze des §10.

§ 12 DER BUNDESSPORTREFERENT

Der Bundessportreferent des ÖBGV ist das Exekutivorgan zur Erfüllung der dem Verband obliegenden sportlichen Aufgaben.

Insbesondere obliegt ihm:

1. Die organisatorische Vorbereitung des notwendigen Trainings für Repräsentativ-Veranstaltungen der dem Sportkader angehörenden Spielerinnen und Spieler;
2. Die Herstellung und ständige Unterhaltung der Verbindung zu den Sportwarten des ÖBGV, den Landesverbänden, den Vereinen und anderen Nationalverbänden;

3. Die Überwachung des gesamten Sportwesens im Bundesgebiet;
4. Die Wahrung der ihm durch die Sportordnung übertragenen Aufgaben.

§ 13 DER SCHRIFTFÜHRER / SEKRETÄR

Soweit nach den Satzungen oder dieser Geschäftsordnung die Abwicklung des Schriftverkehrs nicht in die Zuständigkeit anderer Funktionäre fällt, obliegt dem Schriftführer diese Aufgabe. Er hat zusammen mit dem Präsidenten oder anderen Funktionären die Ausgangspost zu verfassen und zu unterzeichnen.

§ 14 DER SCHRIFTFÜHRERSTELLVERTRETER

Im Falle der Zeitweisen oder dauernden Verhinderung des Schriftführers gelten für dessen Stellvertreter die Bestimmungen des § 13.
Sowie die Erstellung der Rangliste.

§ 15 DER FINANZREFERENT

Die Abwicklung des gesamten finanziellen Verkehrs, die ständige Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Verbandes, die Sicherstellung einer einwandfreien Durchführung der Buchhaltung, fallen in den Aufgabenbereich des Finanzreferenten.

Er hat daher insbesondere zu sorgen:

1. Für die Vorschreibung und Eintreibung der Mitgliedsbeiträge und Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Gebührenordnung;
2. Für die Leistung der ordnungsgemäß belegten Auszahlungen und Verbindlichkeiten;
3. Für die ordentliche Erstellung des Jahresabschlusses.

§ 16 DER FINANZREFERENTSTELLVERTRETER

Im Falle der zeitweisen oder dauernden Verhinderung des Finanzreferenten gelten für dessen Stellvertreter die Bestimmungen wie im § 15 angeführt.

§ 17 DER PRESSEREFERENT

Ihm obliegt die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Medien. Der Pressereferent kann jedoch vom Vorstand auch mit anderen Aufgaben betraut werden.

§ 18 DIE PASSZENTRALE

Der Passzentrale obliegen die praktische Abwicklung der An- und Abmeldung sämtlicher Spieler, die Ausstellung der Spielerpässe, sowie die Führung sämtlicher notwendiger Karteien.

§ 19 DIE SPORTWARTE

Sie erstellen die jeweiligen Kader, nominieren die Kader für Repräsentativveranstaltungen und leiten das Training bei allen Kaderlehrgängen und Repräsentativveranstaltungen. Die Mannschaftsaufstellung nimmt der zuständige Sportwart vor, die Einberufung erfolgt durch den Bundessportreferenten.

§ 20 SCHIEDSRICHTERWESEN / LEHRWARTEWESEN

Wird im Bedarfsfall besetzt.

§ 21 DER KONTROLLAUSSCHUSS

Zur Vornahme der durch die Satzungen verlangten Überprüfung der Buchführung sind die Landesverbandspräsidenten oder deren Vertreter befugt. Ihre Aufgabe erstreckt sich auch auf die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Verbandsmittel. Sie sind berechtigt, in ihrem Schlussbericht Anregungen für rationellere Methoden der Buchführung sowie andere Empfehlungen zu geben.

§ 22 SONSTIGES

Alle in dieser Geschäftsordnung nicht besonders erwähnten Aufgaben werden vom Vorstand im Sinne dieser Geschäftsordnung, im Einklang mit den Satzungen und unter Beachtung der sportlichen und administrativen Gesamtinteressen des ÖBGV geregelt.